

Abwägungstabelle Stand: 12.09.2023

Verfahrensart: Satzung
 Verfahrensname: Innenbereichssatzung Patraching-Nord
 Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB
 Zeitraum: 12.05.2023 - 31.05.2023

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten)	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft	-	-
Bayerischer Bauernverband (Passau)	-	-
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Referat B Q - Bauleitplanung)	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 17.05.2023 Aktenzeichen: Bebauungsplan "MI Patraching-Nord", Gmkg. Hacklberg	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. In dem Geltungsbereich sind wir nicht der Netzbetreiber, bitte wenden Sie sich an die Stadtwerke Passau. Bitte beachten Sie, dass sich in der Flurnummer 459/22 eine Richtfunk Anlage befindet. Bei Fragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung Freundliche Grüße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bund Naturschutz (Ortsgruppe Passau)	-	-
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12	-	-
Freiwillige Feuerwehr Passau (Stadtbrandinspektion) Erstellt am:	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau (...),	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger

<p>21.05.2023 Aktenzeichen: Patriching_Nord_Inne nbereichssatzung_20 20521_SBR</p>	<p>in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:</p>	<p>zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>
	<p>1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und soweit im Bplanverfahren möglich berücksichtigt.</p>
	<p>2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den "Grundschutz" ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen. Ein ggf. darüber hinaus gehender Löschmittelbedarf für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist zu ermitteln und ggfs. sicherzustellen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Löschwassermenge von 48 m³ ist gewährleistet.</p>
	<p>Danach ist derzeit vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 von 48 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 800 l/min).</p>	
	<p>Die erforderliche Löschwassermenge ist entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf projektbezogen sicherzustellen. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen.</p>	<p>Es sind 3 Hydranten mit ausreichender Kapazität und Druckleistung in unmittelbarer Nähe des Baugebietes platziert.</p>
	<p>Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem "Umkreis" (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über "unüberwindbare" Hindernisse hinweg. Es gilt die Strecke, auf die Schläuche durch die Feuerwehr ungehindert verlegt bzw. ausgebracht werden können.</p>	<p>Die Passage ist berücksichtigt. Ein Löschwasserbehälter ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken - abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) - nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.</p>	

Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden. Diese sollten nicht in der Fahrbahnmittelpunkt platziert werden, da ein Passieren für Großfahrzeuge dann meist nicht mehr möglich ist!

Die Passage ist berücksichtigt.

Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenummessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.

Die Passage ist berücksichtigt.

3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" heranzuziehen sind).

Stellungnahme wird, soweit im Bebauungsplanverfahren möglich, berücksichtigt. Ist im Übrigen Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

Die konkrete Ausgestaltung des "zweiten Rettungsweges" i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.

Die Passage wird bei der Planung berücksichtigt.

Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort

Die Passage wird bei der Planung berücksichtigt.

	<p>sein kann.</p> <p>Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12) ist bei der FF Passau - Lz. Hauptwache stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 9 km.</p> <p>Zur Abschätzung der "Hilfsfrist" (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die "Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten" und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts "Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern" für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden:</p> <p>Faktor Zeitansatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen. Anfahrzeit Ca. 11,0 Minuten Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 9 km innerorts) Summe Ca. 17 Minuten</p> <p>Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrtschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein - zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist nicht eingehalten wird.</p> <p>Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die zulässige Wandhöhe ist im Bebauungsplan auf 6,75 m ab Urgelände bis Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut begrenzt.</p> <p>Die Passage wird zur Kenntnis genommen. Eine Drehleiter ist nicht von Nöten.</p>
<p>Gemeinde Tiefenbach Erstellt am: 16.05.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Zur Innenbereichssatzung "Patriching-Nord" bestehen aus Sicht der Gemeinde Tiefenbach keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer für Niederbayern (in Passau)</p>	-	-
<p>Regierung von Niederbayern (Landesplanung) Erstellt Stadt Passau, am: 19.05.2023 Aktenzeichen: RNB-24-8314.1.10-2-69-5</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt am Ortsrand von Patriching eine Satzung zu erlassen. Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 07.10.2019 mitgeteilt, dass Erfordernisse der Raumordnung hiervon nicht negativ berührt sind. Dies gilt auch für die leicht veränderte Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

	<p>Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben "Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen" vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern (Bergamt Südbayern) Erstellt am: 23.05.2023 Aktenzeichen: 4622.26_38-7-7-1</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung Bebauungsplan "Innenbereichssatzung Patriching-Nord", Gmkg. Hacklberg bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 22.05.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Keine Einwendungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau</p>	-	-
<p>Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540</p>	-	-
<p>Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550 Erstellt am: 12.05.2023 Aktenzeichen: 550/Ge</p>	<p>Erneute Beteiligung der Behörden; "Innenbereichssatzung Patriching-Nord" - Stellungnahme der Bauverwaltung</p> <p>zum Schreiben vom 12.05.2023</p> <p>1. Von Seiten der Bauverwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.</p> <p>2. Unter 3.9 der Begründung ist festgehalten, dass ein städtebaulicher Vertrag für folgende Maßnahmen auszuarbeiten wäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmaßnahmen; - Errichtung einer Lärmschutzwand im Falle der Realisierung der Nordtangente. <p>a) Wenn tatsächlich beide Maßnahmen in einem Vertrag geregelt werden sollen, dann würde die Bauverwaltung diesen Vertrag ausarbeiten und insoweit bereits jetzt die Dienststelle Umweltschutz bitten, uns sobald als möglich die Vertragsregelungen bekannt zu geben (Wenn nur Ausgleichsflächen Vertragsgegenstand sein sollen, dann</p>	<p>Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Der Inhalt des Städtebaulichen Vertrags wird auf die Ausgleichsmaßnahmen beschränkt, die Errichtung einer nunmehr privaten Lärmschutzwand ist nicht mehr Gegenstand des städtebaulichen Vertrags, die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

wäre hier ausschließlich DSt. Umweltschutz zuständig):

- Bereich Naturschutz:
wg. Ausgleichsmaßnahmen!

- Bereich Immissionsschutz (ggf. i.V.m. Dst. Straßen- und
Brückenbau):
wg. Lärmschutzwand!

b) Was die Lärmschutzwand (LSW) betrifft, so möchte die
Bauverwaltung folgende Anmerkungen machen:

- Soll dies eine öffentliche LSW werden (bitte in der
Satzung genau festlegen, ob öffentlich oder privat), da sie
laut Planzeichen (hellgrün) auf einer privaten Grünfläche
zur Ausführung käme und diese Fläche zudem eine
"Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und
Landschaft" sein soll?

- Wenn dies eine öffentliche LSW werden soll, müsste
dann nicht auch eine öffentliche Fläche um diese LSW
dargestellt werden, auf welcher diese LWS errichtet
werden kann, eine Fläche, die dann der jetzige Eigentümer
bereits im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags
unentgeltlich abzutreten hat?

- Die entsprechende öffentliche LSW auf der dann
öffentlichen Fläche müsste für den "Verantwortlichen"
vermutlich auch zugänglich bzw. befahrbar sein. Sind da
womöglich noch Geh- und Fahrrechte im Plan
"einzutragen"?

- Die öffentliche LSW wird ggf. durch die sog.
Nordtangente ausgelöst (so die Aussage unter 3.9 der
Begründung). Es müsste im Zusammenhang mit dem
Satzungsverfahren abgeklärt werden (ggf. mit Dst.
Straßen- und Brückenbau oder dem staatlichen
Straßenbauamt), wer nach einer möglichen Errichtung der
Nordtangente der Baulastträger der Nordtangente sein
wird. Denn nach Auffassung der Bauverwaltung kann die
Stadt nur dann einen Vertrag bzgl. dieser öffentlichen LSW
abschließen, wenn die Stadt auch Straßenbaulastträger
der Nordtangente in dem entsprechenden Bereich ist/wird.

- Angenommen die Stadt würde dieser Baulastträger
werden, ist es dann kausal und angemessen, einem
potentiellen Vorhabenträger den (gesamten) Bau bzw. die
(gesamten) Kosten dieser öffentlichen LSW (zu gegebener
Zeit) aufzubürden? Auch dies sollte bereits frühzeitig - ggf.
durch Dst. Stadtplanung i.V.m. Rechtsamt - im
Zusammenhang mit dem Satzungsverfahren abgeklärt
werden, noch dazu, wo bereits die Flurnummer 459/28
bebaut ist (Bestandsschutz!?)?

- Wäre Kausalität im vorstehenden Sinne nicht erst
gegeben, wenn ein Planfeststellungsbeschluss bzgl. der
Nordtangente existieren würde? Aus der Sicht der
Bauverwaltung sollte dies ggf. die Dst. Stadtplanung vom
Rechtsamt überprüfen lassen.

- Sollte die LSW

Zu Punkt 2b)

Die Lärmschutzwand wird
privat. In der Satzung erfolgt
eine entsprechende
Ergänzung. Die Regelung
erfolgt via Baugenehmigung.

tatsächlich laut Satzung öffentlich sein/werden,

der Eigentumserwerb der betroffenen Flächen durch die Stadt aufgrund geänderter Planzeichen (keine privaten Grünflächen um die LSW) möglich sein (und der rechtliche und tatsächliche Zugang zur öffentlichen LSW "funktionieren"),

die Stadt tatsächlich der Baulastträger für die mögliche, zukünftige Nordtangente werden und

die erforderliche Kausalität und Angemessenheit gegeben sein,

dann würden wir nach den Vorgaben der Dst. Umweltschutz (Immissionsschutz) ein Erschließungsprojekt für die öffentliche LSW - bestehend aus Plänen, Erläuterungsbericht und Kostenschätzung etc. - anfordern, welches dann die Grundlage für den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag wäre.

In diesem Falle würde in Höhe der geschätzten Kosten (Grunderwerbskosten + Baukosten) im Vertrag gefordert, dass der potentielle Vorhabenträger eine Vertragserfüllungsbürgschaft für den Bau der öffentlichen LSW vorzulegen und bereits jetzt die betroffenen Flächen (ggf. zusammen mit der Bestellung von Geh- und Fahrtrechten) unentgeltlich an die Stadt abzutreten hat. Die Dst. Umweltschutz müsste sich bei der Überprüfung der eingereichten Kostenschätzung dann Gedanken machen, wie hoch die Vertragserfüllungsbürgschaft sein soll (ggf. bestimmte Inflationsquote berücksichtigen), da man nicht weiß, wann der Bau der öffentlichen LSW (sofern er überhaupt notwendig wird) zu erfolgen hat.

- Was die Vertragserfüllungsbürgschaft für eine öffentliche LSW betrifft, so sollte die Dst. Stadtplanung ggf. bereits im Zusammenhang mit dem Satzungsverfahren vom Rechtsamt abklären lassen, ob es überhaupt zulässig ist, eine derartige Bürgschaft für eine (letztendlich) unbestimmte Zeit zu fordern, da in einem etwaigen städtebaulichen Vertrag geregelt werden würde, dass die öffentliche LSW nur dann und zu dem Zeitpunkt vom Vorhabenträger zu errichten ist, zu welchem tatsächlich auch die Nordtangente verwirklicht wird, wobei hier auch eine Schwierigkeit dahingehend auftauchen kann, dass der Vorhabenträger, mit welchem der städtebauliche Vertrag geschlossen werden soll, nach mehreren Jahren als solcher womöglich nicht mehr "existiert". Diese Problematik könnte ggf. auch Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der dann in Kraft getretenen Satzung haben.

- Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und den erfolgten planlichen Festsetzungen stellt sich für die Bauverwaltung die Frage, ob es sich hier nicht um eine private LSW handeln soll. Eine derartige private LSW würden wir grundsätzlich nicht in einem städtebaulichen Vertrag regeln. Ggf. müssten hier Regelungen in einer Baugenehmigung aufgenommen und/oder Anordnungen im Zusammenhang mit den Festsetzungen der Satzung erlassen werden, sobald die Nordtangente gebaut wird.

Es handelt sich um eine private Lärmschutzwand.

Die Hinweise dieser Passage werden berücksichtigt.

	gez.	
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau (Stadt Passau)	-	-
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 31.05.2023 Aktenzeichen: 214 Fe	Was die Ein-/Ausfahrt in die PAs 1 betrifft, wurde bezüglich dieser schon in einer gemeinsamen Besprechung der mit Straßenverkehr betrauten städtischen Stellen (Koordinierungsgruppe "Verkehr") am 14.04.21 die Aussage getroffen, dass diese so nah wie möglich an der Südgrenze zum Nachbargrundstück angelegt werden soll. Das trifft in der aktuell vorgelegten Planung nicht zu, weshalb wir um Prüfung und Änderung bitten.	Die Einfahrt wurde so nah wie möglich an die Südgrenze zum Nachbargrundstück verschoben. Auf die Wendemöglichkeit kann in diesem Bereich verzichtet werden. Die Grünordnung und Ausgleichsflächenermittlung wurden entsprechend angepasst.
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 12.05.2023 Aktenzeichen: 450 - Bie	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 26.05.2023 Aktenzeichen: 470-23 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Erstellt am: 23.05.2023	Einbeziehungssatzung "Patriching-Nord", Gmkg. Hacklberg; TÖB-Beteiligung; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Mit der vorgelegten Satzung besteht Einverständnis.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.

<p>Aktenzeichen: Dst. 470 NatSch/Zh</p>	<p>Hinweis: Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Sicherung des Ausgleichs vertraglich zu regeln ist (Entgelt für Bereitstellung der Ausgleichsflächen auf dem städtischen Ökokonto). In dem Städtebaulichen Vertrag soll auch die Verwirklichung der Pflanzungen auf den durch "T"-Linie gekennzeichneten Flächen Eingang finden. Die Planreife der Einbeziehungssatzung darf erst eintreten, wenn der Vertrag zwischen der Stadt Passau und dem Vorhabensträger unterzeichnet ist und wirksam wird.</p>	<p>Diese Hinweise werden berücksichtigt bzw. wird der Ausgleich vertraglich geregelt und die Verwirklichung der Pflanzungen im Städtebaulichen Vertrag fixiert.</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 31.05.2023 Aktenzeichen: 470 - Nu</p>	<p>Gem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation im Trennsystem in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Eine flächenhafte (breitflächige) Versickerung ist anzustreben. Vorab ist zu prüfen, ob der anstehende Boden hierfür geeignet ist. Unterirdische Versickerungsanlagen sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe eine andere Lösung ausschließen. Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Wasserbehörde der Stadt Passau erforderlich. Die Erlaubnis entfällt, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das schadloze Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Es wurde ein Sicker Versuch durchgeführt, dessen Ergebnis in der Satzung und in der Begründung beschrieben ist. Eine Versickerung ist möglich.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> 
<p>Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 31.05.2023 Aktenzeichen: 520 - tv</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>nach wie vor besteht die einstimmige Meinung, dass eine Zufahrt in der Mitte des Grundstücks als kritisch anzusehen ist.</p> <p>Die Zufahrt ist so nah wie möglich an die südliche Grenze zum Nachbargrundstück zu verlegen.</p> <p>Mögliche Probleme mit den Sichtdreiecken und Bäumen müssen vom Grundstückseigentümer eigenverantwortlich geklärt werden.</p> <p>MfG</p>	<p>Die Einfahrt wurde so nah wie möglich an die Südgrenze zum Nachbargrundstück verschoben. Auf die Wendemöglichkeit kann in diesem Bereich verzichtet werden. Die Grünordnung und Ausgleichsflächenermittlung wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 31.05.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p>Die Versorgung mit Wasser und Strom sowie Telekommunikationsdiensten ist möglich. Die Gasversorgung ist nur möglich, wenn wirtschaftlich</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Es ist keine Abwägung erforderlich..</p>

	<p>darstellbar.</p> <p>Der Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf den Linienverkehr.</p> <p>Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke-passau.de.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Wasserwirtschaftsa mt Deggendorf (Dienstort Passau) Erstellt am: 25.05.2023 Aktenzeichen: 4- 4622-PA-262- 17565/2023</p>	<p>Versickerung: Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind. Eine flächenhafte (breitflächige) Versickerung ist anzustreben. Unterirdische Versickerungsanlagen sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe eine andere Lösung ausschließen. Bei Neuplanungen sind " Platzgründe" keine ausreichende Begründung für unterirdische Versickerungsanlagen, insbesondere für Sickerschächte.</p> <p>Hanglage: Starkniederschläge mit extremen Regenintensitäten haben in der jüngsten Vergangenheit vermehrt zu schweren Überflutungen (Sturzfluten aus wild abfließenden Hangwasser) in Siedlungsgebieten des Landkreises Passau geführt. Tiefgaragen stellen hierbei ein erhöhtes Gefährdungspotential dar. Gegen Hand-/Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben von den Bauherren eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogenen Maßnahmen) nach dem Stand der Technik zu tragen. Als Hilfestellung wird das DWA - Themenfaltblatt "Starkregen und urbane Sturzfluten" empfohlen. Der natürliche Ablauf von wild abfließenden Wassers darf dabei nicht zum Nachteil eines Nachbargrundstückes verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Eine Versickerung ist möglich.</p> <p>Stellungnahme dem Vorhabenträger zur gefälligen Berücksichtigung weitergeleitet. Ein entsprechender Hinweis in Begründung und Bebauungsplan erfolgt.</p>
<p>Zweckverband Abfallwirtschaft (Donau-Wald) Erstellt am: 17.05.2023 Aktenzeichen: III/S</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die erneut vorgelegte Planung weist keine für uns relevanten Änderung auf. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 09.09.2019.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.</p>

	Mit freundlichen Grüßen	
--	-------------------------	--